

## ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG

über die gesundheitliche Eignung  
für „Staatlich geprüfte/r Kinderpfleger/innen“

Frau/ Herr: \_\_\_\_\_, geboren am: \_\_\_\_\_

Wohnhaft: \_\_\_\_\_

Dieses Zeugnis über die gesundheitliche Eignung ist nach der Schulordnung für die Berufsfachschule für Kinderpflege die Voraussetzung für die Aufnahme der Berufsausbildung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/ zum staatlich geprüften Kinderpfleger.

### Vorinformation

für die untersuchende Ärztin/ den untersuchenden Arzt und die Untersuchten:

Die abgeschlossene Berufsausbildung berechtigt zur Tätigkeit als pädagogische Mitarbeiterin / als pädagogischer Mitarbeiter in sozialpädagogischen Einrichtungen zur Betreuung von Säuglingen, Kleinkindern, Schulkindern sowie von Kindern mit Behinderung. Die Eignung für diese (auch im Sinne der Aufsichtspflicht) verantwortliche Tätigkeit schließt insbesondere folgende Krankheitsbilder aus:

- erhebliche Störungen des Seh- und Hörvermögens, die nicht genügend korrigiert werden können (mit Brille bzw. Hörgerät)
- Sprachstörungen
- ansteckende Krankheiten
- die körperliche Leistungsfähigkeit stärker beeinträchtigende Erkrankungen der Atemorgane (bzw. schweres Bronchialasthma) oder des Herzens (angeborene oder erworbene Herzfehler)
- starke Beeinträchtigung des Stütz- und Bewegungsapparates, insbesondere auch der Hände
- schwere, nicht medikamentös sicher einstellbare zerebrale Anfallsleiden
- Psychosen (auch Defektzustände nach solchen), Neurosen, schwere Verhaltensstörungen
- Rauschmittel-, Medikamenten- und Alkoholabhängigkeit
- oder weitere, die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit beschränkende Zustände

### Beurteilung der gesundheitlichen Eignung

Nach der von mir durchgeführten Untersuchung ist die / der Untersuchte aus ärztlicher Sicht **physisch und psychisch für einen sozialpädagogischen Beruf**

- geeignet                       aktuelle Masern-Schutzimpfung liegt vor
- bedingt geeignet\*
- ungeeignet

\*Bei bedingter Eignung Angaben über die Art der Einschränkung:

\_\_\_\_\_  
Stempel des Arztes

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arztes



## Informationen zum Impfschutz

Für viele Praxisstellen ist ein vollständiger Impfschutz (gemäß Biostoffverordnung) genauso Voraussetzung für die Aufnahme von Praktikanten, wie für die Anstellung des Fachpersonals.

Ein vollständiger Impfschutz wird daher dringend empfohlen.

Dies dient zum einen der persönlichen Gesundheitsvorsorge, zum anderen hilft es die Verbreitung von Infektionskrankheiten über die Kindertagesstätte einzudämmen.

Mögliche Konsequenzen eines unzureichenden Impfschutzes sind:

- Krankheitsbedingte Fehlzeiten im Praktikum, die in unterrichtsfreien Zeiten nachzuholen sind
- Berufs- und Praktikumsverbot bei auftretender Schwangerschaft

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass bei nicht erbrachtem Impfschutz-Nachweis bzw. bei nicht ausreichendem Impfschutznachweis weder die Schule noch die Praxisstelle eine Haftung übernimmt.

Ab 01. März 2020 gilt für Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen das Masernschutzgesetz. Daher ist verbindlich (durch Impfausweis oder ärztliches Zeugnis) nachzuweisen, dass

- eine ausreichende Immunität gegen Masern bzw.
- ein Masern-Impfschutz (zwei Masernschutzimpfungen) besteht.

**Hiermit bestätigen wir**

- **von den oben genannten Konsequenzen zum Impfschutz-Nachweis und den Risiken bzw. Folgen eines unvollständigen Impfschutzes in Kenntnis gesetzt worden zu sein.**
- **den Haftungsausschluss gegenüber Schule und Praxisstelle.**
- **die Bestimmungen zum Masernschutzgesetz zur Kenntnis zu nehmen.**

---

Ort, Datum

Unterschrift der/des Schülerin/Schülers

---

Ort, Datum

Unterschrift der/s Erziehungsberechtigten